

## **S a t z u n g**

### **des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304), in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 23. November 1977 folgende Satzung beschlossen:

(Die Änderungssatzungen vom 6.11.1981, 15.11.1983, 10.3.1986, 05.11.1998 und 27. 11. 2003 sind eingearbeitet.)

#### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder**

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Espelkamp bilden einen Zweckverband.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Zweckverband übernimmt die Planung, Errichtung und Unterhaltung eines Erholungsbereiches unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftspflege in der Stadt Espelkamp. In diesem Bereich sollen künstliche Wasserflächen angelegt werden, die auch der allgemeinen Erholung dienen sollen.

#### **§ 3**

##### **Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Erholungsbereich Große Aue“. Er hat seinen Sitz in Espelkamp.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern. Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Espelkamp entsenden je 6 Vertreter.
2. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

3. Die Vertreter und ihre Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden entsprechend § 15 Abs. 2 GkG durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
4. Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger zu bestimmen.
5. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 GkG.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes:
  - a) die mit der Planung, Finanzierung, Errichtung (einschl. Bauausführung) sowie Unterhaltung des Erholungsbereichs zusammenhängenden Fragen,
  - b) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - c) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
  - e) den Erlass und die Änderung von Satzungen,
  - f) die Auflösung des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt oder die Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen hat.

## **§ 7**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

1. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der Vertreter nach § 5 Abs. 1 dieser Verbandssatzung anwesend ist.

2. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt einmal im Jahr zusammen.\*\*\* Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vertreter der Verbandsversammlung unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Dabei hat er Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Vertreter der Verbandsversammlung vorgelegt werden.\*)
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden (vergl. § 48 Abs. 2 GO NRW).
3. Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet, den die Verbandsversammlung bestellt.\*\*\*
4. Als geschäftsanordnende Bestimmung für das Verfahren der Verbandsversammlung gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Espelkamp entsprechend.\*)

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Die Wahl des Vertreters erfolgt ebenfalls durch die Verbandsversammlung. Er und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Soweit für die Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Ihm obliegt die Abgrenzung der laufenden Geschäfte nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Durchführung seiner Aufgaben und Erledigung der Kassengeschäfte kann sich der Verbandsvorsteher der Verwaltung seiner Gemeinde oder seines Gemeindeverbandes bedienen.
3. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes werden durch eine Umlage aufgebracht, die von den Verbandsmitgliedern zu je 50 v.H. zu tragen ist.
2. Der Verbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, die der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, werden im „Bekanntmachungsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke“ veröffentlicht. Sind öffentliche Bekanntmachungen im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang in dem Aushangkasten am Rathaus in Espelkamp und in dem Aushangkasten am Kreishaus in Minden vollzogen.\*)

## **§ 12 Auseinandersetzung**

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

## **§ 13 Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt alles entgegenstehende Recht außer Kraft.

\*) § 11 gilt in dieser Fassung ab 05. 02. 1982

\*\*) § 8 Nr. 3 gilt in dieser Fassung ab 14. 06. 1986

§ 8 Abs. 2 Satz 2 geändert am 7. 12. 2004

\*\*\* § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt in der Fassung ab 05.11.1998,

\*\*\* § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt in der Fassung ab 05.11.1998

\*) § 8 Nr. 1 und 4 gilt in dieser Fassung ab 10. 03. 1984

§ 5 Abs. 3 geändert am 7. 12. 2004

§ 9 Abs. 1 Satz 1 geändert am 7. 12. 2004

